

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG

U821. 2

Rohbau-Unfall

1. Versicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer alle Personen, die weder für Geld noch für Geldeswert an der Errichtung (Neubau) des in der Polizze genannten Ein- oder Zweifamilienhauses mithelfen und aus dem Freundeskreis oder aus der Verwandtschaft des Versicherungsnehmers stammen.
2. Als Vertragsdauer gilt die Zeit vom Baubeginn bis zum Bezug des Gebäudes (= Beginn der gesetzlichen Meldepflicht).
3. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die einer versicherten Person während der Arbeit an dem in der Polizze genannten Objekt zustoßen.
Unfälle auf dem direkten Weg zu und von dem Objektort sind in die Versicherung eingeschlossen; der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, daß die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wurde.
4. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1999).
5. Unversicherbar und jedenfalls nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schweren Nervenleiden befallen sind, sowie Geisteskranke (Artikel 16 der AUVB 1999).